

oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, zahlt, nachdem der Versicherte durch Attest der Ortspolizeibehörde nachgewiesen, dass polizeibehördliche Bedenken der Auszahlung nicht entgegenstehen, unter Abzug des nach § 15 den Versicherten treffenden Kostentheils, die Gesellschaft baar an ihrer Kasse. Zusendungen erfolgen nur auf schriftlich ausgesprochenen Wunsch des Versicherten auf dessen Kosten und Gefahr.

§ 21. Werden nach Zahlung der Entschädigung bezahlte Objekte binnen 6 Monaten vom Tage der Entwendung wiederum zur Stelle geschafft, so ist der Versicherte verpflichtet, dieselben zurückzunehmen und den für sie empfangenen Betrag an die Gesellschaft zurückzuzahlen. Etwaiger Minderwerth ist nach Maassgabe des § 15 festzustellen. Doch soll die Gesellschaft auch berechtigt sein, die qu. Objekte zu behalten und nach ihrem Ermessen zu verwerthen.

§ 22. Vor Feststellung des Betrages einer Entschädigung ist jede Cession der Entschädigungsansprüche der Gesellschaft gegenüber wirkungslos. Letztere ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und dessen Betrag oder über ihre Verpflichtungen mit anderen Personen, als dem Versicherten, resp. dessen gesetzlichen Erben, einzulassen.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Opposition oder Legitimationsmangel auf Seiten des Versicherten oder dessen Erben die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung dieses Hindernisses weder zur Zahlung noch auch nur zur Deposition verpflichtet, ebensowenig zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung.

§ 23. Nach Leistung einer Entschädigung tritt die Gesellschaft in alle Rechte ein, welche rücksichtlich des Schadens dem Versicherten an dritte zustehen, ohne dass es einer weiteren gerichtlichen Einsetzung (Subrogation) oder Cession bedarf. Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung oder Unterlassung, durch welche er diese Rechte beeinträchtigt.

§ 24. Bis zur Schadenzahlung ist die Gesellschaft nach jedem Schaden berechtigt, die vom Schaden betroffene Police nicht nur, sondern sämtliche mit dem Beschädigten bestehende Versicherungen aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes direkt oder seitens des beauftragten Agenten. Eine Rückerstattung der Jahresprämie findet nicht statt.

Briefwechsel.

In einer Zuschrift vom 11. Oktober macht uns Herr Coll. Hertzog den Vorschlag, der auch schon der frühere des Provinzial-Verbandes Schlesien-Posen sei, dass alle 6 Wochen ein Flugblatt für die Mitglieder des Central-Verbandes herausgegeben werden solle, in welchem, wenn wir recht verstehen, die Vereinsnachrichten zusammengefasst würden, um sie jedem Mitgliede des Verbandes zugänglich zu machen, die Vertheilung müssten die Vereine übernehmen.

So sehr wir die Nothwendigkeit einsehen, dass alle Mitglieder auf dem Laufenden sein sollten, so schwer fällt es uns, in einem Auszug aus dem Organ das richtige Mittel hierzu zu erblicken, denn nach unserer Ansicht kann ein solcher doch nur ein Surrogat sein, das das Organ in keiner Weise ersetzt, und die Versendung durch die Vereine würde deren Kassen, abgesehen von der Mühewaltung, schon durch die Portis erheblich belasten.

Ein geeigneteres Mittel erscheint uns das, dass unsere Vereine mehr wie seither aus Vereinsmitteln auf das Organ abonniren und periodisch mehrere Exemplare zusammen bei den Mitgliedern, die an kleinen Orten wohnen, zirkuliren lassen, so dass dieselben in Zeitabschnitten von etwa zwei Monaten durch je vier Nummern von allen Vorgängen im Verband sowohl, als auch in technischer und allgemeiner Richtung auf dem Laufenden gehalten würden; der kleine Portosatz für die Weiterbeförderung (in diesem Falle jährlich 60 Pf.) würde die Collegen, die nun einmal nicht an grossen Plätzen, sondern zerstreut liegen, nicht erheblich belasten.

Wir sehen jedoch einer genaueren Ausführung des obigen Vorschlags, die uns der geehrte College in Aussicht gestellt hat, entgegen und werden seinen Plan einer gewissenhaften Prüfung unterziehen.

Herr Coll. Meyer-Magdeburg schreibt uns unterm 23. Okt. folgendes: Unser Verein hat wieder einen grossen Erfolg zu verzeichnen. In der vergangenen Woche wurde täglich in hiesigen Lokalblättern eine grosse Auktion von goldenen Herren- und Damenuhren, goldenen Ringen, Ketten und dergleichen bekannt gemacht. Wir setzten uns mit dem Herrn Polizeikommissar für Gewerbesachen in Verbindung und erzielten, dass am vergangenen Sonnabend, nachdem die Auktion eine Stunde gedauert, der Herr Polizeikommissar im Namen des Gesetzes die Auktion aufhob und das ganze Waarenlager mit Beschlag belegte. Es lässt sich, schliesst der Herr College, gegen diese

Schädigungen etwas thun, man darf sich nur keine Mühe verdriessen lassen. Unser Auftreten bei dieser Auktion wird noch wesentliche Erfolge für uns haben.

Auch wir sind mit ihm der Ansicht, dass bei jeder Gelegenheit gegen solch unlautern Wettbewerb und Schädigung energisch vorgegangen werden muss, je mehr wir diesen Patronen auf die Fersen treten, desto weniger werden sie es wagen, das reelle Geschäft zu schädigen, hier heisst es: Einer für Alle, Alle für Einen!

C. L.

Vereinsnachrichten.

Uhrmacher-Innung in Dresden.

Bericht vom Michaelisquartal.

Die Uhrmacher-Innung in Dresden hielt am 12. Oktober a. e. im Restaurant „Deutscher Herold“ eine ordentliche Hauptversammlung ab, welche vom Obermeister Herrn E. Schmidt 8 Uhr 25 Min. eröffnet wurde. Ein Mitglied wurde als neu aufgenommen der Versammlung vorgestellt und fünf Lehrlinge in die Lehrlingsrolle eingetragen. Ein fachwissenschaftliches Werk mit Atlas, Geschenk unsers Ehrenmitglieds Herrn Direktor Strasser in Glashütte, zirkulirte unter allseitiger Dankesbezeugung und wurde alsdann Herrn Archivar Wagner zur Einreihung in die bereits stattliche Bibliothek übergeben. An Stelle des Herrn Lorenz, welcher seinen Rücktritt aus dem Vorstand angezeigt hatte, wählte man Herrn Stuckart als II. Schriftführer. Eine grössere Anzahl Eingänge fand glatte Erledigung. Für gut ausgeführte Lehrlingsarbeiten gelangten vier Prämien des Central-Verbands zur Vertheilung. Die Namen der Empfänger sind: J. Städter bei Herrn Schmidt, O. Herrmann bei Herrn Hofuhrmacher Teubner, E. Hahn bei Herrn Pfeiffer und W. Rudolph, gleichfalls bei Herrn Ernst Schmidt. Sowohl an die neuingeschriebenen Lehrlinge, als auch an die Prämiierten hielt Herr Obermeister Schmidt längere beherzigenswerthe Ansprachen, welche einen sehr guten Eindruck auf die Angeredeten hinterliessen. Als Innungs-Delegirter entfaltete der Vorsitzende eine interessante Schilderung des VII. Verbandstags in Stuttgart. Hierauf spricht der stellvertretende Vorsitzende Herr Ackermann, welcher inzwischen die Leitung der Versammlung übernommen hatte, im Namen der Anwesenden seinen Dank dem Vortragenden aus. Schluss der Sitzung 11 Uhr.

E. Schmidt,
z. Zt. Obermeister.

Moritz Weisse jun.,
z. Zt. I. Schriftführer.

Verein Giessen und Umgegend.

Die V. ordentliche Hauptversammlung fand Sonntag, den 7. Okt. d. J., Nachmittags 4 Uhr auf Lony's Bierkeller in Giessen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der IV. Hauptversammlung; 2. Bericht über den Verbandstag in Stuttgart; 3. Einführung gemeinschaftlicher Geschäftskarten; 4. Gründung einer Reisekasse; 5. Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung und 6. Anträge aus der Versammlung.

Der Vorsitzende, Coll. Schmidt-Giessen, eröffnet kurz nach 4 Uhr die Versammlung, begrüsst die Anwesenden herzlich und spricht sein Bedauern aus, dass die Collegen nur in so geringer Anzahl erschienen seien.

Coll. Spies-Giessen verliest alsdann das Protokoll der IV. Hauptversammlung und findet dieses die Genehmigung der Versammlung. Den Bericht über den Verbandstag in Stuttgart erstattet in ausführlichster Weise der Vorsitzende und theilt derselbe hierbei mit, dass der Central-Verbands-Vorstand an ihn das Ersuchen gerichtet habe, in den Vorstand als Vertrauensmann für Hessen und die Rheingegend einzutreten und dass er diesem Antrage mit Freuden Folge geleistet habe. Die Einführung gemeinschaftlicher Geschäftskarten mit Nota, sowie die Gründung einer Reisekasse für den nächsten Verbandstag in Hamburg wurde zum Beschluss erhoben; es traten der Reisekasse sofort fünf Mitglieder bei. Die freiwilligen Beiträge hierzu sollen monatlich an Coll. Zimmermann-Giessen eingesandt und bei der Giessener Sparkasse verzinslich angelegt werden. Die VI. ordentliche Hauptversammlung findet im Monat Mai 1895 an einem vom Vorstand zu bestimmenden Wochentage statt. Da Anträge aus der Versammlung nicht gestellt wurden, so schloss der Vorsitzende um 5³/₄ Uhr die Sitzung und die Collegen blieben dann in frohester Stimmung zusammen, bis auch das letzte der auswärtigen Mitglieder abgereist war.

Giessen, den 10. Oktober 1894.

Der Vorstand.

Verein Hannover.

(Verspätet.)

Am 18. September wurde die erste Vereinsversammlung nach den Sommerferien im Restaurant „Börse“ abgehalten. Als Hauptpunkt stand auf der Tagesordnung „Bericht über den Verbandstag in Stuttgart“. Wenn den Collegen die Resultate des Verbandstages auch schon durch den Bericht unseres Organs bekannt waren, so erregte der genaue mündliche Bericht doch grosses Interesse. Ueber einige Abstimmungen sprach man sich ziemlich verwundert aus, so z. B. darüber, dass man den Antrag des Coll. Sedlmayer-Schongau: „der Verband möge sich dem Deutschen Handwerkerbunde anschliessen“, abgelehnt habe, weil man doch durch die Annahme des

(Fortsetzung in der 1. Beilage.)

➡ Hierzu 5 Beilagen.